

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 812/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Benno W [REDACTED],

A [REDACTED], B [REDACTED] Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Mai 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 28. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Berufsschaden wurde 1961 durch Vergleich über 40.000 DM Kapitalentschädigung geregelt; eine Zuordnung zu den selbständigen oder unselbständigen Berufen erfolgte dabei nicht. Im September 1966 beantragte der Kläger unter Berufung auf das BEG-Schlußgesetz die Berufsschadenrente als Selbständiger (§§ 66, 81 ff BEG; Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2 BEG-SchlußG).

- 3 -

Der Berufungsrichter geht auf Grund des eigenen Vorbringens des Klägers von einer Schädigung in unselbständiger Erwerbstätigkeit aus (§ 113 Abs. 2 BEG mit § 37 Abs. 5 der 3. DV-BEG, §§ 87 ff BEG). Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ob jemand selbständig oder unselbständig erwerbstätig war, bestimmt sich ausschließlich nach rechtlichen Gesichtspunkten. Der Kläger hat keine Tatsachen vorgetragen, die - entgegen seiner bisherigen Darstellung - die rechtliche Beurteilung seiner Tätigkeit im Familienbetrieb seiner Ehefrau seit 1935 als einer selbständigen hätten begründen können. Die Behauptung, es habe eine Innengesellschaft vorgelegen, nötigte - entgegen der Meinung der Beschwerde - den Tatrichter nicht zu Ermittlungen in dieser Richtung. Ebenso wenig brauchte er ohne Anhalt im Vorbringen des Klägers andere Gestaltungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen.



sagt dazu nichts aus. Darüber Ermittlungen anzustellen, war der Tatrichter bei dieser Sachlage nicht verpflichtet (vgl. BGH RnW 1968, 128).

Dr. Thumm

Henkel